









Wirtschaftsprüfer

Steverbergter





Wirtschaftsprüfer Steuerbergter

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold*

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*

Diplom-Betriebswirt

Steuerberater

Andreas Guthier

*) Kein Gesellschafter der GbR

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt Oliver Eberle

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b 64646 Heppenheim

06252/9909-0 Telefon: 06252/9909-50 Fax:

zentrale@reibold-guthier.de www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim:

Olbrichtstr. 21 69469 Weinheim

06201/3797176

Informationen zur **GEMEINNÜTZIGKEIT**

erteilt Ihnen Alexander Kilian, Steuerberater





Wirtschaftsprüfer

Steuerbergter







Gemeinnützigkeitsrecht

Die Zahl der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland wächst unaufhörlich. Nach einer Statistik vom Juli 2013 gibt es in unserem Land 616.154 Organisationen, in denen 23 Millionen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. Dies führt zwangsläufig zu einem steigenden Beratungsbedarf auf der Ebene dieser Organisationen. Durch das neue Ehrenamtsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber einige Verbesserungen für ehrenamtlich tätige Personen geschaffen.

Der Gesetzgeber gewährt gemeinnützigen Organisationen steuerliche Vergünstigungen. Diese werden aber nur gewährt, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Alle drei Jahre überprüfen die Finanzämter, ob die gemeinnützigen Organisationen tatsächlich gemeinnützig tätig sind.

Wir bieten gemeinnützigen Organisationen Unterstützung in allen Bereichen, von der Gründung über den laufenden Betrieb bis hin zur Auflösung.

Wahl der Rechtsform

Gemeinnützige Tätigkeiten können in verschiedenen Rechtsformen vorgenommen werden. Bei der Frage, welche Rechtsform für Ihr Vorhaben die richtige ist, können wir Ihnen Unterstützung bieten.

Satzungsgestaltung

In der Satzung einer gemeinnützigen Organisation wird der verfolgte Zweck festgelegt. Der Umfang des Satzungszwecks hat Auswirkung auf die Besteuerung der Körperschaft. Vorgaben der Finanzverwaltung müssen aus der Mustersatzung übernommen werden. Die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen kann man sich vom Finanzamt bestätigen lassen.

Steuerfolgen

Gemeinnützigkeit ist stark durch das Steuerrecht tangiert. Damit Sie bei der Abgrenzung der vier Einnahmensphären

- ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb und
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

den Durchblick behalten, haben wir passende Buchhaltungslösungen parat, welche genau dies abbilden können. Dies ist von großer Bedeutung für die Transparenz gegenüber der Finanzverwaltung.

Gemeinnützige Organisationen sind von einigen Steuerarten tangiert, z. B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Lohnsteuer.

Vermögensbindung und Mittelverwendung

Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Begriff der gemeinnützig gebundenen Mittel erfasst nicht nur Einnahmen, sondern sämtliche Vermögenswerte. In der täglichen Arbeit ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Mittelfehlverwendung erfolgt, ansonsten droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Hier können wir Ihnen ebenfalls qualifizierte Unterstützung anbieten (Mittelverwendungsrechnung).

Rechtsstand Januar 2021